

Anlage 1a zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 26.01.2021 / Neu

HYGIENE-/SCHUTZMASSNAHMEN - TRAGEN VON MUND-NASEN-SCHUTZ -

Das Land NRW fordert in der aktuellen Coronaschutzverordnung vom 07.01.2021 in der ab dem 25.01.2021 gültigen Fassung im § 3 Abs. 2 das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, unabhängig von der Einhaltung von Mindestabständen.

Auch in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen des Landes NRW vom 22.01.2021, wird im Punkt 2.2. das Tragen Mund- und Nasenschutzes unabhängig vom Abstand gefordert.

Auf Grundlage der vorgenannten Verordnungen und Verfügungen konkretisiert die Hochschule die Regeln im Einzelnen:

1. Allgemeine Regelungen in den Gebäuden und Anmietungen der HSD

In den Gebäuden und Anmietungen der Hochschule ist **mindestens** ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Form einer OP Maske zu tragen. Ebenso kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. Beschäftigte der HSD mit externen Personen (z.B. Studierenden, Besuchern, Dienstleistern, etc.) in engerem Kontakt, so haben die Beschäftigten eine FFP2-Maske zu tragen.

Ausnahmen, weitergehende Regelungen und Konkretisierungen sind den nachfolgenden Regelungen zu entnehmen.

2. Regelungen für Hörsäle, Lehr-/Seminar- und Praxisräume, Labore und Werkstätten

- In Hörsälen, Lehr-/Seminar- und Praxisräumen (Labore, Werkstätten u.ä.) müssen **Studierende** an den Sitzplätzen auch während der Veranstaltung/ Prüfung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, mindestens in Form einer OP-Maske tragen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist ebenfalls möglich.
- **Lehrende**, die bei den Veranstaltungen und Prüfungen in engerem Kontakt mit den Studierenden kommen müssen FFP2-Masken tragen.
- Die Regelung zum verpflichtenden Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Form einer OP-Maske oder FFP2-Maske gilt auch für die in der Hochschule und die in externen Anmietungen stattfindenden Veranstaltungen und Prüfungen.

3. Bibliotheken

- Für **Studierende und Besucher*innen** besteht in der Bibliothek eine allgemeine Pflicht, medizinischen Mund-Nase-Schutz in Form einer OP-Maske zu tragen.
- Für das **Bibliothekspersonal** gilt ebenso das Tragen eines Mund-Nase-Schutz in Form einer OP-Maske. Bibliothekspersonal welches in engerem Kontakt mit Externen kommt, hat eine FFP2-Maske zu tragen. Weitere Schutzmaßnahmen wie das Tragen von FFP2-Masken regelt die Bibliotheksleitung unter Beachtung der Kontaktregelungen und der Schutz-/Hygienemaßnahmen.

4. Lern – und Arbeitsräume

In weiteren Lern-/Arbeitsräumen ist das Tragen des medizinischen Mund-Nase-Schutzes, mindestens in Form einer OP-Maske zwingend vorgeschrieben

5. Büroräume und Nebenflächen, Besprechungs- und Sitzungsräume

Im direkten Arbeitsbereich (z.B. Büros) und Nebenflächen (z.B. Teeküche) ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, mindestens in Form einer OP-Maske verpflichtend. Im Büro am Arbeitsplatz bzw. Schreibtisch besteht keine Maskentragepflicht, wenn je im Raum befindlicher Person / besetzten Arbeitsplatz mindestens 10 m² zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann.

Innerhalb von Besprechungs- und Sitzungsräumen ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, mindestens in Form einer OP-Maske verpflichtend. Präsenzbesprechungen dürfen nur dann stattfinden, wenn diese dienstlich zwingend erforderlich sind.

6. Gestellung der Masken

Die Hochschule stellt für die Beschäftigten zur Arbeit an der Hochschule den medizinischen Mund-Nase-Schutz, mindestens in Form der OP-Maske zur Verfügung. In bestimmten und oben als zwingend benannten Tätigkeiten, bei denen näheren Kontakt zu Studierenden und Fremdfirmen besteht, werden den Beschäftigten FFP2-Masken gestellt.

7. Befreiung von dem Mund-Nase-Schutz aus medizinischen Gründen.

Alle HSD-Angehörigen, die aus medizinischen oder anderen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen dürfen, müssen folgenden Ablauf beachten:

- Unter Vorlage eines Attestes wenden sich Beschäftigte an ihre/ihren Vorgesetzte*n und Studierende an ihren Fachbereich.
- Daraufhin werden gemeinsam die Tätigkeit und das Umfeld der Person in unserer Hochschule bewertet und wenn möglich geeignete Maßnahmen festgelegt, um das Arbeiten oder Studieren Vorort an der Hochschule zu ermöglichen bzw. zu ersetzen.
- Hierbei können die Betriebsärztin oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend hinzugezogen werden.

Durch das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes schützen Sie ihre Mitmenschen.

Haben Sie noch Fragen zu den Hygiene-/Schutzmaßnahmen, schreiben Sie bitte eine Nachricht an arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de